

Ankauf des Hauses von Herrn Leo Speck sel., Aegeristrasse 9,
Zug

Kreditbegehren

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 22. Mai 1969

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Die Liegenschaft von Herrn Leo Speck sel., an der Aegeristrasse 9 wurde am 20. Mai 1969 öffentlich und freiwillig versteigert. Der Stadtrat ersteigerte diese im Hinblick auf den unmittelbaren Anstoss an das Bibliothekgebäude zu Fr. 300'000.--.

Der Liegenschaftsbescrieb lautet:

"Wohnhaus, Assek. Nr. 202a, versichert für Fr. 158'700.-- (Index 200) Hofraum und Garten, zusammen 376 m² gross, GBP Nr. 1038, an der Aegeristrasse 9, in der Stadtgemeinde Zug gelegen.

Dienstbarkeiten und Grundlasten

- a) Recht: Recht auf Erstellung eines Jauchekastens gegen Bodenzins Fr. 1.-- pro Jahr z.L. Nr. 1043
- b) Last: Recht zur Balken- und Schienenauflage auf die Mauer sowie zum Dachanschluss z.G. Nr. 1037
- c) Last: Verbot zum Aufbau und Vornahme baulicher Veränderungen z.G. Nr. 1037
- d) Recht & Last: Gegenseitige Aus- und Umbaurechte für Assek.Nr.181 bzw. 202 z.L. und z.G. Nr. 1044
- e) Recht: Kellerrecht z.L. Nr. 1042

Grundpfandrechte:

Schuldbriefe, lautend zugunsten:

des Inhabers	Fr. 10'000.--
do.	" 10'000.--
do.	" 10'000.--
	<hr/>
	Fr. 30'000.--"
	=====

Dem Ersteigerer wurden die bestehenden Mietverträge überbunden, nämlich:

	<u>Mietzins pro Jahr</u>
<u>Garage</u>	Fr. 720.--
<u>Ladenlokal mit Kellerraum</u>	Fr. 1'600.--
<u>Wohnung im 1. Stock (ganze Etage)</u> leerstehend	--.--
<u>Wohnung im 2. Stock</u>	Fr. 1'440.--
<u>Wohnung im 2. Stock, 5 Zimmer</u> leerstehend	--.--
<u>Wohnung im 3. Stock</u>	Fr. 900.--

Der Ersteigerer hatte überdies ohne Anrechnung am Kaufpreis zu bezahlen:

1. die Steigerungskosten;
2. die Kosten der Eigentumsübertragung (8 % des Kaufpreises, der für die Stadt dahinfällt);
3. die laufenden öffentlich-rechtlichen Forderungen für Wasser etc.
4. die Gewährleistung wurde wegbedungen.

Weitere Auflagen oder Bedingungen musste die Stadt bei der Steigerung nicht übernehmen.

Der Eintrag des Eigentums-Überganges im Grundbuch erfolgt nach geleisteter Bezahlung der ganzen Kaufsumme.

II.

Am 18. November 1967 reichte Herr Gemeinderat Dominik Elsener folgende Motion ein:

"Der Stadtrat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat unverzüglich eine Gesamtplanung für das Bibliothekswesen in der Gemeinde vorzulegen, die vor allem folgende Gebiete umfasst:

1. Die Stadtbibliothek als Archiv- und wissenschaftliche Bibliothek mit den für zugerische Verhältnisse notwendigen Abteilungen.
2. Die Stadtbibliothek als Volksbibliothek mit Jugendabteilung.
3. Standort der Stadtbibliothek und deren Unterbringung in zeitgemässe und zweckentsprechende Lokale.
4. Kontaktnahme mit dem Kanton betr. wesentlicher Mitfinanzierung jener Sachgebiete, die in den Interessenbereich der gesamten zugerischen Bevölkerung fallen."

So sehr der Stadtrat grundsätzlich mit dem Motionär einig geht, dass eine Gesamtplanung für das Bibliothekswesen in der Gemeinde notwendig ist, bedauert er, Ihnen eine solche im heutigen Zeitpunkt noch nicht vorlegen zu können.

Vorerst musste abgeklärt werden, ob der Erwerb des Hauses Speck, der für den Ausbau der Bibliothek im alten Zeughaus von Bedeutung ist, möglich sei. Ausserdem wird die Bibliotheksplanung sowohl Bestandteil der kantonalen als auch der gemeindlichen Planung sein.

In einem Bericht über die Stadtbibliothek Zug, den Herr Dr. F.G. Maier, Direktor der Schweiz. Landesbibliothek, im Januar 1969 verfasst hat, hält dieser eindeutig fest, dass die Bibliothek am jetzigen Standort in der Stadtmitte, an einem Knotenpunkt der Verkehrsverbindungen, sich einer für die Erfordernisse einer Bibliothek ausserordentlich günstigen Lage erfreue. Ein solcher Standort sollte, weil er für die Frequenz meist entscheidend ist, niemals zu Gunsten eines Standortes an Randlage aufgegeben werden. Der Berichtersteller ist ausserdem der Auffassung, dass die räumliche Ausdehnung in Richtung des angebauten Nachbarhauses unter allen Umständen zu wahren sei.

Unabhängig von einer langfristigen Bibliothekplanung wäre in Anbetracht unserer angespannten Finanzlage folgendes Vorgehen denkbar:

1. Stufe:

Umbau des heutigen Bibliothekgebäudes mit Freihandbibliothek für Jugendliche und Erwachsene im Erdgeschoss, mit Studien- und Bildungsbibliothek im 1. Obergeschoss, mit Magazin für die wissenschaftliche Abteilung im 2. Obergeschoss. Ein Geschoss des Hauses Speck würde bis zu einem vollständigen Umbau als Magazin und Lagerraum der Bibliothek dienen. Die übrigen Geschosse wären vorderhand für andere Zwecke verfügbar.

2. Stufe:

Vollständiger Umbau des Hauses Speck und voller Einbezug in die Bibliothek.

In absehbarer Zeit wären zusätzlich Quartier-Bibliotheken als Volksbibliotheken nach Massgabe unserer Ortsplanung zu schaffen.

Der Erwerb der Liegenschaft Speck liegt somit eindeutig im Interesse unseres Bibliothekwesens.

Der Regierungsrat hat sich grundsätzlich bereit erklärt, sich bei kommenden baulichen Aufwendungen für unser Bibliothekswesen in dem Masse an den Kosten zu beteiligen, als diese der wissenschaftlichen Bibliothek (Kantonsbibliothek) zugute kommen. Die Aufteilung der Betriebskosten bleibt weiteren Verhandlungen vorbehalten.

III.

Die Ersteigerung konnte aus rechtlichen Gründen nicht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Gemeinderates, des fakultativen Referendums und der Zustimmung des Regierungsrates erfolgen. Der Gemeinderat ist trotzdem in seinem Entscheid frei. Stimmt er der Vorlage zu, tritt die Ersteigerung in Rechtskraft.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, der Ersteigerung der Liegenschaft von Herrn Leo Speck sel. an der Aegeristrasse 9 zuzustimmen.

Zug, 22. Mai 1969

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

R. Wiesendanger A. Grünenfelder

Beilage:

Beschlussesentwurf
Planskizze

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.
BETREFFEND ANKAUF DES HAUSES VON HERRN LEO SPECK SEL.,
AEGERISTRASSE 9, ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 183
vom 22. Mai 1969

b e s c h l i e s s t :

1. Der Ersteigerung des Hauses von Herrn Leo Speck sel., GBP 1038,
an der Aegeristrasse 9, Zug, wird zugestimmt.
2. Der erforderliche Kredit von Fr. 300'000.-- wird bewilligt. Er
ist der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung, Finanzvermögen,
zu belasten.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums ge-
mäss § 6 der Gemeindeordnung und der Genehmigung des Regierungs-
rates sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische
Rechtssammlung aufzunehmen.

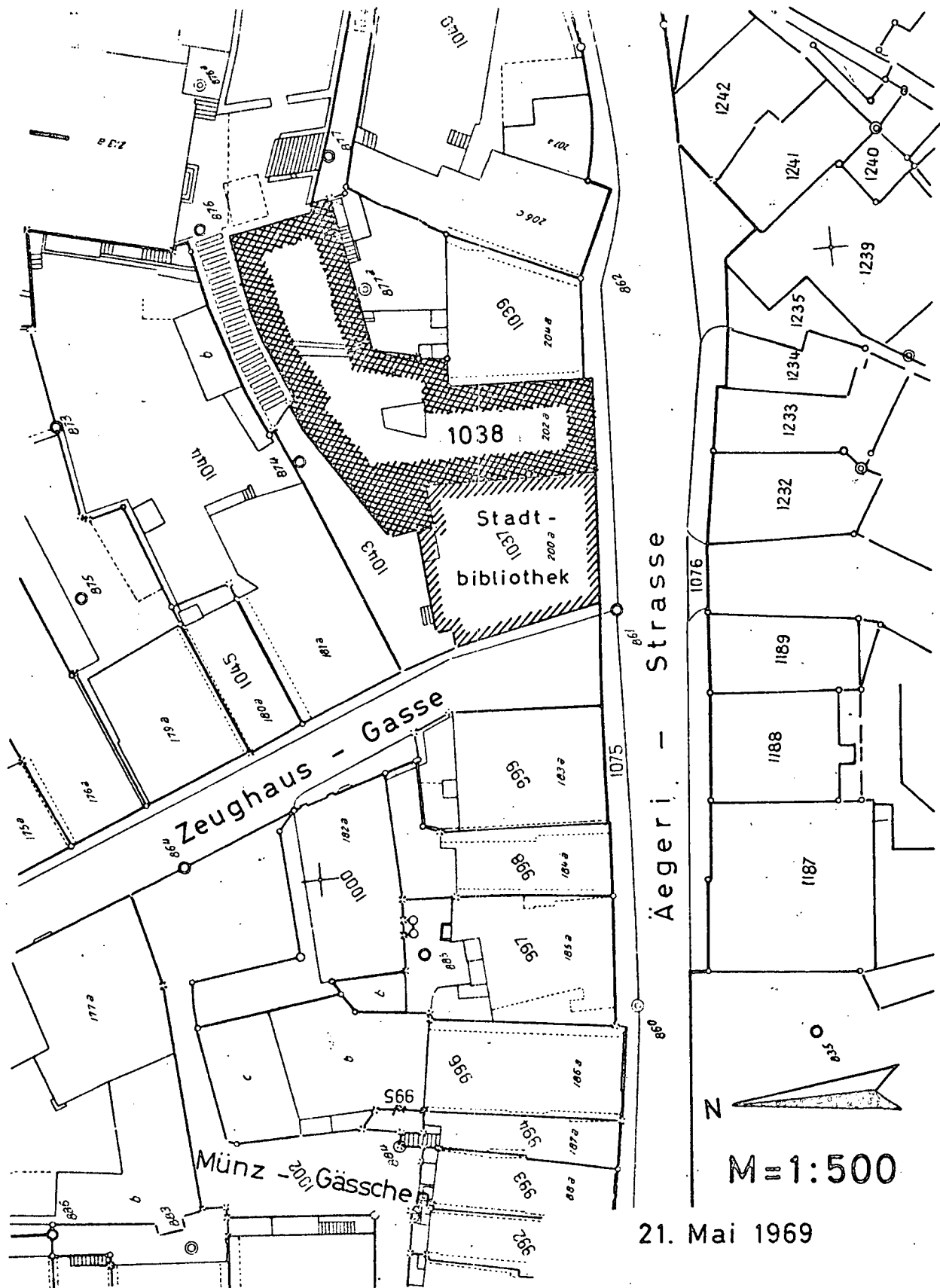
Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Ankauf der Liegenschaft Aegeristrasse 9 GBP 1038



21. Mai 1969

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 157
BETREFFEND ANKAUF DES HAUSES VON HERRN LEO SPECK SEL.,
AEGERISTRASSE 9, ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 183
vom 22. Mai 1969

b e s c h l i e s s t :

1. Der Ersteigerung des Hauses von Herrn Leo Speck sel., GBP 1038,
an der Aegeristrasse 9, Zug, wird zugestimmt.
2. Der erforderliche Kredit von Fr. 300'000.-- wird bewilligt. Er
ist der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung, Finanzvermögen,
zu belasten.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums ge-
mäss § 6 der Gemeindeordnung und der Genehmigung des Regierungs-
rates sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische
Rechtssammlung aufzunehmen.

Zug, 3. Juni 1969

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. R. Imbach

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 14. Juni bis 14. Juli 1969.